



## Verbändestellungnahme zum „Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee (Schallschutzkonzept)“ Mai 2013

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen die notwendige und dringende Initiative der Bundesregierung, ein Schallschutzkonzept zu erarbeiten, welches die rechtliche Umsetzung europäischer Umwelt-Richtlinien sichert und gleichzeitig den Vorhabensträgern das erforderliche Maß an Investitionssicherheit vermittelt. Wir sind für einen naturverträglichen Ausbau der Offshore-Windenergie als Baustein in der Umsetzung der Energiewende unter Einhaltung der Anforderungen des Naturschutzes. Wir verweisen auf die gemeinsam veröffentlichte „Verbändestellungnahme zum Lärmschutz bei der Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen“ (2011) sowie auf die „Verbändestellungnahme zu den Eckpunkten eines Schallschutzkonzepts bei der Gründung von Windenergieanlagen der Offshore Windparks“ (Dezember 2012) und nehmen darauf inhaltlich Bezug.

Die Umweltverbände erkennen an, dass ein zwischen den unterschiedlichen Interessengruppen abgestimmtes und die rechtlichen Anforderungen berücksichtigendes Schallschutzkonzept einen essentiellen Beitrag für den dringend benötigten ordnungspolitischen Rahmen beim Ausbau der Offshore-Windkraft in der deutschen Nord- und Ostsee leisten kann. Das vorgestellte Schallschutzkonzept zeigt hierzu Ansätze, bleibt aber hinter dem Bedarf weit zurück. Es enthält Aspekte, die nach unserer Auffassung naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig sind, und es füllt noch nicht den Anspruch einer zwischen den Anforderungen der Energiepolitik und des Naturschutzes ausgewogenen Position. Wir haben deshalb in unseren Stellungnahmen wiederholt den Nachbesserungsbedarf erläutert und bitten nachdrücklich um Berücksichtigung sowie eine zeitnahe Veröffentlichung und Anwendung des Konzeptes. Wir haben ferner auf jene Gesichtspunkte hingewiesen, bei denen aus nachvollziehbaren Gründen zwar erst eine Berücksichtigung bei der späteren Weiterentwicklung des Konzeptes realistisch ist, erwarten aber, dass die dafür erforderlichen Schritte rechtzeitig angegangen werden.

Das erweiterte Schallschutzkonzept geht in seinem ersten Teil gut in den umweltrechtlichen Zusammenhang und die Biologie des Schweinswals auf der einen und die Ausbauziele und -praxis der Offshore-Windenergie auf der anderen Seite ein. Die Beschreibung von Gründungstechniken für Offshore-Windparks und Schallminderungstechniken sowie die ergänzten Erklärungen und Herleitungen, z. B. zum Thema Störung, sind eine gewinnbringende Erweiterung des Konzeptes. Auch die Aufnahme einiger Ergänzungen aus unserer „Verbändestellungnahme zu den Eckpunkten eines Schallschutzkonzeptes“ aus dem letzten Jahr begrüßen wir sehr. Dennoch enthält das erweiterte Schallschutzkonzept immer noch eine Reihe kritischer und unklarer Schlussfolgerungen, die die sinn-

volle Zielsetzung des gesamten Konzepts in Frage stellen. Die unterzeichnenden Umwelt- und Naturschutzverbände fordern die Bundesregierung nachdrücklich auf, die nachfolgenden Punkte in das Schallschutzkonzept aufzunehmen, um dem Schallschutz beim Ausbau der Offshore-Windenergie den notwendigen institutionellen Ordnungsrahmen zu geben sowie den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Verpflichtungen gerecht zu werden.

## **Die nachfolgenden Erläuterungen und Änderungsvorschläge folgen der Gliederung des Konzepts.**

### **zu 1. Einleitung**

Wir bekräftigen den Anspruch, dass die Errichtung und Nutzung erneuerbarer Energien nicht zu Lasten der biologischen Vielfalt gehen sollen (vgl. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2007) und dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragen muss.

... „Individuen können geschädigt, *d. h. verletzt oder getötet*, werden oder ganze Populationen können erheblich beeinträchtigt werden, so dass hier naturschutzrechtliche Beschränkungen zu berücksichtigen sind. ...“

Die Anwendung und Umsetzung des Schallschutzkonzepts in Form einer Konvention und die dadurch zusätzliche geschaffene „Sicherheit bei der Auslegung der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe aus den einschlägigen Naturschutznormen“ sowie die Ermöglichung der „frühzeitigeren Planungsprozesse und die Kostenminimierung“ sollten detaillierter beschrieben werden.

### **zu 2. Umfang, Eingrenzung und Fortschreibung des Schallschutzkonzeptes**

#### **Anwendungsbereich auf andere Tiergruppen**

Die Erwähnung, dass andere marine Tiergruppen wie zum Beispiel Seehunde, Fische oder benthische Lebensgemeinschaften ebenfalls durch Unterwasserschall beeinträchtigt werden, ist begrüßenswert. Trotz großer Wissenslücken und eines hohen Forschungsbedarfs sollten diese Gruppen bei der späteren Weiterentwicklung des Konzepts jedoch berücksichtigt werden. Auch sollten Forschungsanstrengungen unternommen werden, um die bestehenden Kenntnislücken zu schließen. Bis ausreichende Erkenntnisse vorliegen sollte das Vorsorgeprinzip angewendet werden.

#### **Geltungsbereich**

Wenngleich wir anerkennen, dass der Nordsee bei den Ausbauplänen der Bundesregierung eine entscheidende Rolle zufällt, machen es der kritische Erhaltungszustand des Ostseeschweinswals in der zentralen Ostsee und der zu beobachtende Bestandsrückgang in der westlichen Ostsee, zusammen mit den biogeografischen und hydrografischen Besonderheiten der Ostsee erforderlich, eine umfassende Strategie unter Berücksichtigung aller Schalleinträge für die gesamten deutschen Meeresgebiete festzulegen. Dabei ist auch eine weitgehende Koordination mit den europäischen Nachbarstaaten sicherzustellen. Die Umweltverbände erkennen die angestrebte Erforschung des Ostseeraums an, fordern jedoch im Rahmen der dynamischen Weiterentwicklung des Konzepts die spätere Ausweitung auf die Ostsee. Zu dem Punkt „7.2 Artenschutz: Verletzungs- und Tötungsverbot“ sollte bereits in der jetzt zu beschließenden Fassung des Schallschutzkonzepts klargestellt werden, dass der dort beschriebene Grenzwert vollständig auch in der Ostsee anzuwenden ist. Auch der Punkt „7.3. Arten-

schutz: Störungsverbot“ sollte für die Ostsee aufgenommen werden. Durch den im Gegensatz zur Nordsee schlechteren Erhaltungszustand der lokalen Schweinswalpopulationen in der zentralen und westlichen Ostsee führen Schalleinträge durch Rammarbeiten schneller zu populationsrelevanten und somit erheblichen Störungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt z. B. dann vor, wenn sich die Reproduktionsfähigkeit oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder wenn die Populationsgröße im lokalen Bezugsraum signifikant abnimmt. In diesem Fall müssten folglich Rammausschlusszeiten festgelegt werden.

### **Schalleinträge anderer Nutzungsformen und kumulative Schalleinträge**

Bei der kumulativen Betrachtung der Schalleinträge sollten außer dem impulshaften Rammschall auch alle anderen schallverursachenden menschlichen Aktivitäten wie Seismik, militärische Aktivitäten und die Schifffahrt beachtet und bei der späteren Weiterentwicklung in das Schallschutzkonzept integriert werden. Dazu müssen Methoden zur Erfassung kumulativer Schalleffekte entwickelt und angewendet werden. Mögliche regulierende Maßnahmen zur Schallreduktion müssen sich entsprechend auf alle menschlichen Aktivitäten beziehen. Der explizite Ausschluss einer kumulativen Bewertung und Berücksichtigung sämtlicher Schallbelastungen, wie Schiffslärm, Sonare oder seismischer Erkundungen widerspricht weitestgehend der naturschutzfachlichen Interpretation des § 34 BNatSchG. Danach müssen in einem Verwaltungsverfahren alle Eingriffe kumuliert betrachtet werden. Wir fordern daher eine konsistente Übertragung auf das Schallschutzkonzept mit der Berücksichtigung aller anthropogenen Schallbelastungen. Bei einer mangelnden Verfügbarkeit von Daten muss das Vorsorgeprinzip Anwendung finden. Der Kenntnisstand zu den Auswirkungen von Betriebsgeräuschen der Offshore-Windparks auf Meeresorganismen (insbesondere Fische) ist derzeit noch unzureichend, um daraus die Erfordernisse möglicher Minderungsmaßnahmen abzuleiten. Hier besteht dringender Forschungsbedarf. Die „vollständige Berücksichtigung der marinen Gewässer in Deutschland mit ihrem gesamten Artenspektrum und die Berücksichtigung der Gesamtheit der Schallquellen und möglicher Lärmbelastungen“ ist eine der großen Herausforderung bei der Erreichung des Guten Umweltzustands im Rahmen der europäischen Meeresstrategie-Rahmen-Richtlinie (MSRL) bis 2020. Das Schallschutzkonzept muss diesem Ansatz in seiner jetzigen Form in Übereinstimmung mit dem der MSRL zugrunde liegenden Ökosystemansatz und einer Sektor übergreifenden Bewertung gerecht werden.

### **Evaluation**

Das Schallschutzkonzept wird regelmäßig, *erstmalig nach einem und dann alle zwei Jahren*, evaluiert. Die Evaluation des Schallschutzkonzeptes erfolgt auf der Basis des jeweiligen Standes von Wissenschaft und Technik sowie entsprechend der schon jetzt absehbaren und in dieser Stellungnahme beschriebenen Defizite.

### **zu 3. Ökologie und Schutzstatus des Schweinswals**

Wir begrüßen die Ergänzung, dass *der Schweinswal auf den Listen bedrohter und zurückgehender Arten und Biotope des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR) und der Kommission des Übereinkommens zum Schutz der Ostsee (HELCOM) steht.*

## **zu 4. Gründungstechniken für Offshore-Windparks, Schallemissionen und Schallminderungstechniken**

### **Technische Weiterentwicklung und Innovation**

Es ist für ein strategisches Schallschutzkonzept unverzichtbar, in die Zukunft reichende Aussagen zur technischen Weiterentwicklung des Schallschutzes und der Gründungsverfahren zu machen, um so wichtige Impulse für die derzeit vorangetriebenen technischen Innovationen und die Motivation der Wissenschaft wie der Industrie zur Entwicklung alternativer naturverträglicher Verfahren zu geben. Wir erachten die ausführliche Erweiterung des Konzepts um den Punkt „4. Gründungstechniken für Offshore-Windparks, Schallemissionen und Schallminderungstechniken“ daher als unbedingt notwendig und begrüßen diese Ergänzung.

### **zum Resümee zu den Gründungstechniken und zum Fazit Schallminderungsmaßnahmen**

Eine Vielzahl von unterschiedlichen Techniken sollte erforscht werden, damit für unterschiedliche Standortbedingungen verschiedene Möglichkeiten der Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Nach Meinung der Umweltverbände stellt das Gründungsverfahren der Impulsrammung, bei der viele Tausend Rammschläge für die Errichtung einer einzelnen Anlage nötig sind, auch in Begleitung technischer Schallschutzkonzepte, lediglich eine Übergangstechnologie dar, die möglichst schnell durch schallarme Gründungsvarianten ersetzt werden muss.

### **zu 4.2. Schallemissionen**

Die Beachtung des Parameters Meeresuntergrund bzw. Meeresboden bei der Schallausbreitung ist essentiell. Die Erforschung und spätere Anwendung eines für die deutsche Nordsee räumlich aufgelösten Modells für die Schallausbreitung ist dringend notwendig.

#### **zu 4.3.1. primäre Schallminderungsmaßnahmen**

Die aufgezählten Maßnahmen sind keine Schallminderungsmaßnahmen. Es handelt sich dabei nur um Energieeinträge in einer anderen Form, der Schalleintrag wird nicht reduziert. Es gibt zahlreiche Studien, die zeigen, dass die genannten Vergrämungsmaßnahmen nur sehr begrenzt effektiv und zuverlässig sind (z.B. Weilgart 2007). Je nach Funktion eines Lebensraumes „ertragen“ Wale sehr unterschiedliche Lärmintensitäten, ehe Fluchtreaktionen einsetzen.

#### **zu 4.3.2. Sekundäre Schallminderungsmaßnahmen**

Wir bitten darum in der folgenden Aufzählung das *kursiv* Geschriebene zu ergänzen:

- Blasenschleier
  - Großer Blasenschleier
  - Gestufter (kleiner) Blasenschleier
  - *Geführter Blasenschleier*
- Schallschutzmäntel
  - *Schallminderungsrohr (Noise Mitigation Screen)*
  - *BEKA-Schale*

- Hydroschalldämpfer
- Kofferdamm
  - *Teleskop-Kofferdamm*
  - *QuadJack mit Rohr-in-Rohr-Rammung*

#### **zu 4.4. Forschung und Entwicklung**

Die (Neu-)Entwicklung und Erprobung schallarmer Gründungsvarianten und effizienter, praktikabler und wirtschaftlicher Schallminimierungsmaßnahmen sowie die Förderung der Schallausbreitungsmodellierung und die Evaluierung von Vergrämungsmethoden sind sehr begrüßenswert.

#### **zu 5. Auswirkungen von Impulsschallereignissen auf Schweinswale**

Die Klarstellung, dass der bestehende Grenzwert auf der Wirkung eines akustischen Einzelereignisses basiert, wird ausdrücklich begrüßt. Wir teilen die daraus abgeleitete Schlussfolgerung, dass der Grenzwert bei den tatsächlich erfolgenden Mehrfachbelastungen mit mehreren Tausend Rammschlägen pro Offshore-Windenergieanlage möglicherweise nicht ausreicht.

Die Summe der impulshaften Schalleinträge des geplanten Ausbaus der Offshore-Windenergie hat langfristige Auswirkungen auf die marine Fauna, die kumulativ betrachtet werden muss.

#### **zu 6. Exkurs Störungen**

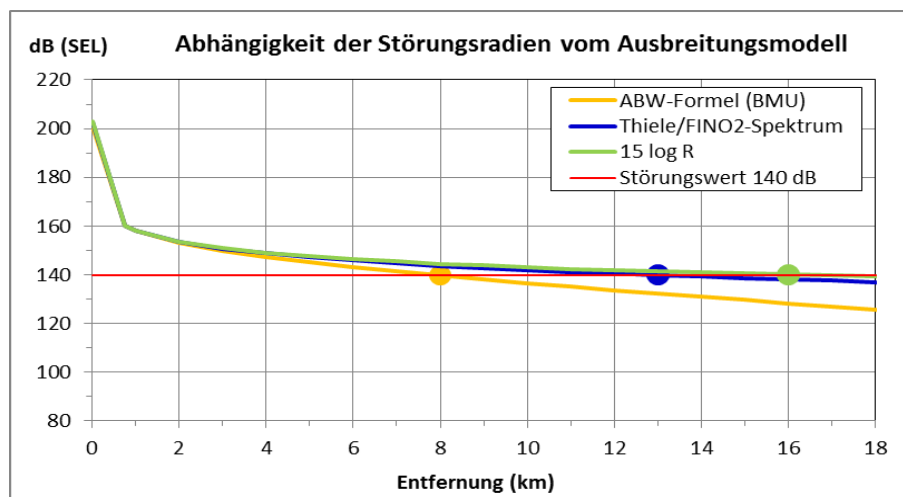
Die ausführliche Erläuterung des Begriffs der schallursächlichen Störung, die Auflistung von Verhaltensreaktionen aufgrund von Störungen sowie die wissenschaftliche Herleitung der im Konzept verwendeten Störradien durch entsprechende Schallausbreitungsmodelle und Messergebnisse aus der Praxis sind wichtig für die Begründung einer rechtlichen Operationalisierung des Störungsverbots. Dennoch sollten die Auswirkungen schallinduzierter Störungen auf Individuen- und Populationsebene verstärkt erforscht werden. Auch sollte der Faktor „Boden“ in den Schallausbreitungsmodellen berücksichtigt werden.

Solange wissenschaftliche Erkenntnisse noch nicht ausreichend vorliegen, sollte die Operationalisierung des Störungsverbots unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips geschehen. Dies beinhaltet u. a. den Einsatz bestmöglicher, schallarmer Gründungsverfahren und Schallschutztechnologien sowie temporäre Baustilllegungen zur räumlich-zeitlichen Koordination entsprechend der Nebenbestimmung 15 der Genehmigungstexte des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).

Die Beschreibung des bisherigen Kenntnisstandes, dass die ermittelten Störungs-Grenzwerte zwischen 134 und 140 dB *re*  $1 \mu Pa^2 s$  (SEL) liegen, ist begrüßenswert. Die tatsächlich in das Wasser übertragene Schallenergie ist vom Baugrund abhängig. Auf Grund der unterschiedlichen Bodenbeschaffenheit, ist die willkürliche Festlegung von flächendeckend anwendbaren Störradien im Gegensatz zur Einführung eines Störungs-Grenzwertes problematisch. Eine weitere Differenzierung bezüglich der Funktionalität eines Gebiets (Fortpflanzungsgebiete) ist dringend erforderlich. Bezüglich der vorgesehenen Störradien (Tabelle 1) halten wir den 8 km-Wert bei 160 db SEL in 750 m Entfernung angesichts der bekannten Radien der Vertreibung von Schweinswalen für zu niedrig angesetzt. Die Einhaltung des den Störradien zugrunde liegenden Grenzwertes muss über eine ausreichende Anzahl von

Schallmessstationen überprüft und die Radien bei Bedarf entsprechend ausgeweitet werden. Sich überlappende Bereiche von verschiedenen Störradien sollten kumuliert berücksichtigt werden.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht den Einfluss, den die Wahl des rechnerischen Ausbreitungsmodells auf die Größe der ermittelten Störradien von 140 dB hat. Wird das im Schallschutzkonzept vorgeschlagene Modell nach Elmer et al. (2007a) verwendet, ergibt sich bei Einhaltung des Grenzwertes in 750 m ein Störradius von 8 km. Wird die für die Nordsee von Thiele ermittelte Formel verwendet (am Bsp. des FINO 2-Spektrums), beträgt der Radius dagegen rd. 13 km. Die frequenzunabhängige Formel  $15 \log R$  ergibt sogar einen Radius von rd. 16 km. Diese Darstellung verdeutlicht die Problematik der Berechnung von flächendeckend anwendbaren Störradien.



**Die Verbände empfehlen folgende Ergänzung bei den Konventionsvorschlägen:**

## 7. Leitlinien des Schallschutzkonzepts

### zu 7.1. Beste verfügbare Technik

Wir unterstützen den auch vom OSPAR-Übereinkommen geforderten Grundsatz, „die jeweils beste verfügbare Technik“ bei der Schallverringerung bzw. -vermeidung anzuwenden. Die Anwendung dieses Grundsatzes ist eine Alternative solange die Debatte um den Stand der Technik stockend verläuft. Die derzeitige schallintensive Rammtechnik ist mittelfristig durch schallarme Gründungsverfahren zu ersetzen.

### zu 7.2. Artenschutz: Verletzungs- und Tötungsverbot

Das Konzept geht davon aus, dass bei Errichtungen von Offshore-Windenergieanlagen in der Regel der doppelte Lärmschutzwert eingehalten wird. Bei den aktuellen Rammarbeiten auf See kommt es derzeit jedoch zu einer erheblichen Überschreitung des Lärmschutzwertes. In diesem Fall muss die jeweilige Nebenbestimmung 14 der Genehmigungstexte greifen. Für deren Umsetzung ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) verantwortlich. Die Nebenbestimmung 15 erlaubt zudem, koordinierend in zeitgleiche Baumaßnahmen einzugreifen, um schädliche kumulative Auswirkungen auf die Meeresumwelt zu vermeiden. Diese Steuerungsoptionen sind erforderlich, um den Anforderungen des nationalen und europäischen Arten- und Naturschutzrechts nachzukommen. Sie sind rechtlich verbindlich.

### **zu 7. 3. Artenschutz: Störungsverbot**

Die Schwierigkeit, Störungen bzw. Änderungen des Erhaltungszustands auf Populationsebene nachzuweisen dürfte bekannt sein. Daher müssen bei einer regional so bedrohten Art wie dem Schweinswal auch individuelle Störungen entsprechend des Vorsorgeprinzips durch den verpflichtenden Einsatz innovativer Technik so weit wie möglich vermieden werden. Nach Aussage des National Research Council (NRC) 2005 „Marine Mammals and Ocean Noise“ wirkt sich chronischer Stress auf den Erhaltungszustand von Populationen aus.

Durch die Festlegung des Flächenmittelpunktes als Bezugsbasis für Schallmessungen kann es bei der Ermittlung der potentiellen Auswirkung zu falschen Ergebnissen kommen. Daher muss der geographisch nächste Punkt des Windparks zu einem Schutzgebiet für die Berechnungen der Störradien verwendet werden. Zudem sind die kumulativen Auswirkungen der Summe der Rammschläge zu berücksichtigen.

Neben der Fortpflanzungszeit ist auch die Zeit der Jungenaufzucht dezidierter im Schallschutzkonzept zu berücksichtigen.

#### **zu 7.3.1. Beurteilungskonvention Störungsverbot außerhalb der besonders sensiblen Zeit**

Die vorgeschlagene Erheblichkeitsschwelle von 10 Prozent muss wissenschaftlich begründet werden. Dabei muss beachtet werden:

1. Bei der Festsetzung der Erheblichkeitsschwelle müssen alle schallverursachenden menschlichen Aktivitäten inkludiert und kumuliert betrachtet werden.
2. Die Lage der einzelnen Schallquellen muss berücksichtigt werden. Über ein zeitliches und räumliches Management muss sichergestellt sein, dass es nicht zu Situationen kommt in denen die Tiere von einem Gebiet in ein anderes und wieder zurück getrieben werden.
3. Die Qualität und Funktionalität des Lebensraums spielt eine bedeutende Rolle.

Die Annahme, dass die verbleibenden 90 Prozent der AWZ ein störungsfreies Rückzugsrefugium für Schweinswale darstellt, entbehrt jeglicher Grundlage. Hier muss ebenfalls eine kumulierte Betrachtung aller menschlicher Eingriffe und Belastungen erfolgen.

#### **zu 7.3.2. Beurteilungskonvention Störungsverbot in der besonders sensiblen Zeit**

Wir verweisen auf Punkt „7.4 Gebietsschutz“. Neben dem Gebiet westlich von Sylt gibt es auch erhöhte Schweinswaldichten und Kälberbestände in Bereichen der Doggerbank, die entsprechend auch als Hauptkonzentrationsgebiet dargestellt werden sollte. Bei dem Punkt 7.3.2. handelt es sich offenkundig um einen kontrovers diskutierten Sachverhalt. Die missverständliche Formulierung macht eine grundsätzliche Überarbeitung unumgänglich. Der formulierte Vorschlag steht nach unserer Einschätzung im Konflikt mit geltendem europäischem Umweltrecht. Der Schweinswal ist nach FFH Richtlinie Anhang II und IV geschützt. Demnach müssen für ihn spezielle Schutzgebiete etabliert werden, er steht jedoch auch außerhalb der Schutzgebiete unter FFH-Rechtsschutz. Diese Tatsache fehlt in dem bisherigen Schallschutzkonzept und spiegelt nicht die Bedürfnisse des Schweinswals und auch nicht die Verpflichtungen der FFH-Richtlinie ausreichend wider. Des Weiteren sollte das Störungsverbot nicht nur „mittelfristig“, sondern in jedem Fall greifen. Unabhängig davon begrüßen wir die Festlegung einer Rammausschlusszeit in der besonders sensiblen jahreszeitlichen Phase.

#### **zu 7.4. Gebietsschutz**

Wie bereits zu Punkt 6. erläutert finden wir die Festlegung von flächendeckend anwendbaren Störradien problematisch, wie auch die Festlegung von Distanzen für die Notwendigkeit einer FFH-VP. Die Notwendigkeit einer FFH-VP sollte anhand von gebietsspezifischen Daten entschieden werden.

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung von FFH-Gebieten ist kein bestimmter Rechtsbegriff. Ihre Definition obliegt von Fall zu Fall der Expertenabschätzung, basierend auf projektbezogenen Rechenmodellen und Beobachtungen von Ausweichbewegungen. Aufgrund des langen Störungszeitraumes müssen Anzeichen von chronischem Stress bei Schweinswalen untersucht werden. Die pauschale Festlegung der Erheblichkeitsschwelle bei Unterwasserschall von 10 Prozent der FFH-Gebietsfläche muss wissenschaftlich begründet und ggf. verringert werden, sie kann auch nicht auf alle Gebiete unabhängig ihrer Größe und ihrer Funktionalität angewendet werden. In Anbetracht einer Sektor übergreifenden Betrachtung und entsprechend des Ökosystemansatzes kann nicht davon ausgegangen werden, dass die „restlichen“ 90 Prozent des Schutzgebiets eine freie Ausweichfläche für Schweinswale darstellen. Andere Nutzungsformen und Belastungen müssen kumulativ bewertet werden. Wir verweisen auf Punkt 7.3.1.

Die 1-Prozent-Regel steht im logischen Widerspruch zu der Feststellung in 7.3. und sollte daher auf 0 Prozent herabgesetzt werden. Wenn eine Störung in einem Schutzgebiet in einem sensiblen Zeitraum erheblich ist, dann ist auch eine einprozentige Störung schon erheblich. Anderenfalls wäre der Gedanke und Zweck eines Schutzgebietes ausgehebelt.

Die kumulierte Betrachtung der Schallereignisse verschiedener Schallquellen in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang bei der Ermittlung einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebiets ist begrüßenswert. Diese Betrachtungsweise widerspricht der Darstellung unter Punkt 2 und muss konsistent für das gesamte Konzept angewendet werden.

#### **zu 7. 5. Altgenehmigungen**

Neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse und Entwicklungen müssen auch auf Altgenehmigungen Anwendung finden. Ebenso müssen der duale Lärmschutzwert und die geltenden Nebenbestimmungen der Genehmigungstexte von dem hier formulierten Bestandsschutz ausgenommen bleiben. Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtungen der FFH-Richtlinie bereits bei Genehmigung der ersten Windparks in den deutschen Meeresgewässern Gültigkeit hatten, schon deshalb also ein Bestandsschutz gegen ihre Anwendung nicht konstruiert werden kann. Wir erwarten auch bei der Realisierung der heute genehmigten Vorhaben eine konsistente Umsetzung und Einhaltung der naturschutzfachlichen Eckpunkte des Schallschutzkonzepts.

#### **zu 7. 6. Änderungsanträge**

Vor dem Hintergrund, dass bisher erteilte Genehmigungen von den im Schallschutzkonzept getroffenen Regelungen unberührt bleiben sollen, sind die Kriterien für Änderungsanträge und ihre Umsetzung in der Praxis entscheidend. Laut Schallschutzkonzept „verlieren die bisher erteilten Genehmigungen ihre Bindungswirkung, wenn die Art, der Umfang (zeitlich, räumlich) und die Intensität der prognostizierten Schalleinträge nicht mehr mit der bestehenden Genehmigung abgedeckt sind.“ Es



sollte im Schallschutzkonzept klar gestellt werden, in welchen Fällen die Überschreitung des verbindlichen Lärmschutzwertes die Stellung eines Änderungsantrages notwendig macht.

### **7. 7. Transparenz der Begleitforschung**

Der naturverträgliche Ausbau der Offshore-Windkraft ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Die Umweltverbände fordern von Betreibern, Genehmigungsbehörden und der Wissenschaft, jüngste Forschungsergebnisse sowie Schallmessungen in laufenden Projekten noch während der jeweiligen Bauabschnitte transparent zugänglich zu machen.

### **Abschlussbemerkung**

Die Ausbaupläne Deutschlands für die Offshore-Windkraft und die Erfahrungen der aktuellen Genehmigungspraxis erfordern die schnellstmögliche Verabschiedung einer einheitlichen Schallschutzstrategie, welche dann Umsetzung über die Genehmigungsverfahren erfährt. Der nationale ordnungspolitische Rahmen hat sich dabei den Vorgaben der europäischen Umweltrichtlinien unterzuordnen. Das im Entwurf vorliegende Schallschutzkonzept kann und muss die Weichen für einen naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien auf See stellen, und darf klima- und energiepolitische Ziele nicht auf Kosten des Arten- und Lebensraumschutzes verfolgen.

Unbedingt weiterzuführen ist das Standarduntersuchungskonzept (StUK) des BSH, beispielsweise die Messvorschriften für standortspezifische Unterwasserschallmessungen und das ökologische Monitoring. Dem Meeresnaturschutz und auch dem weiteren Erkenntnisfortschritt wäre es nicht förderlich, falls wegen des nun vorliegenden Schallschutzkonzeptes die entsprechenden Untersuchungen eingestellt würden.

Ein zukunftsfähiges Schallschutzkonzept der Bundesregierung muss auf technische Innovationskraft setzen und Anreizsysteme für umweltschonende Gründungsverfahren schaffen. Das Thema Lärm im Meer bedarf dabei einer unbedingten kumulativen Betrachtung entsprechend der Erfordernisse der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und muss einen sektoralen Ansatz der Risikobewertung vermeiden.